



**Betreuer/innen-
Weiterbildung**

Telefon
Mo-Fr
Telefax
E-Mail
Internet
Termine

Südstraße 7a
48153 Münster
0251 526287
09.00–12.00 Uhr
0251 526724
mail@betreuer-weiterbildung.de
www.betreuer-weiterbildung.de
nach Vereinbarung

Erkner, 12. November 2022

Nachweis der Sachkunde - Sachkundenachweis

Uwe Fillsack (Betreuer/innen-Weiterbildung): überarbeiteter Vortrag zum vom BfVB e.V. veranstalteten 13. Tag des freien Berufsbetreuers am 12.11.2022 in Erkner (bei Berlin)

Ist es „in Deutschland einfacher Berufsbetreuer/in zu werden als eine Würstchenbude aufzumachen“?
Diese Behauptung stellt ein selbsternannter „Betreuungsrechtsexperte“ aus München seit Jahren auf, sogar im bayerischen Fernsehen. Dies wohl unter beabsichtigter Missachtung des Umstandes, dass dies in der Realität ganz anders aussieht. Tatsächlich gibt es gesetzliche Regelungen zur Auswahl von Berufsbetreuer/innen durch die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden. Diese Regelungen werden jetzt durch die Betreuungsreform sogar noch konkretisiert und erheblich erweitert, so dass einer solchen Feststellung, die dem Image der Betreuung an sich schadet, gänzlich die Grundlage entzogen wird.

Betreuungsrechtsreform

Die Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023, will – u.a. neben der Stärkung der Selbstbestimmungsrechte betreuter Menschen – durch das bundesweit einheitliche Registrierungsverfahren und das Etablieren von Mindeststandards für den Berufszugang die Qualität der Betreuung erhöhen. Neben der persönlichen Eignung, einem einwandfreien Leumund, einer Haftpflichtversicherung und der Darstellung der Organisationsstruktur sind bei der Registrierung u.a. auch das zur Berufsausübung notwendige Mindestmaß an Kenntnissen bzw. im Vorfeld erworbene Wissen nachzuweisen (Sachkunde).

Die neuen Regelungen dazu finden sich im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und in der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) einschließlich der Anlage.

Hindernisse in der Praxisumsetzung

Leider bestehen noch immer Unsicherheiten über die beim Antrag im Registrierungsverfahren der Stammbehörde vorzulegenden Nachweise – insbesondere der Nachweise der für den Beruf geforderten Sachkunde.

Unter der reißerischen Schlagzeile „Achtung: Jetzige Sachkundelehrgänge unseriös! Einige Fortbildungsanbieter bieten bereits Lehrgänge zur Sachkunde an. Zum jetzigen Zeitpunkt raten wir dringend davon ab, bereits

Sachkundekurse zu belegen!“, wird diese Unsicherheit über verschiedene Kommunikationskanäle und im Rahmen von Informationsveranstaltungen durch einen Verband und dessen Fortbildungsinstitut geschürt, um gleichzeitig auf das eigene Angebot zu verweisen (Anmerkung: es handelt sich dabei nicht um den BVfB e.V.) und diese Falschaussagen in die Betreuungsbehörden transferiert. Den (künftigen) Berufsbetreuer/innen wird abgeraten, noch im Jahr 2022 Weiterbildungen zu besuchen. Mit dem Ergebnis, dass die Weiterbildung sowie die Qualifizierung der Berufsbetreuer/innen in diesem Jahr nur minimal geschieht und sich daher die Reformumsetzung verlangsamt. Es entstehen zum einen den Berufsbetreuer/innen, welche ab dem 01.01.2023 nach dem neuen § 8 VBVG bei Nachweis der vollständigen Sachkunde in eine höhere Vergütungsstufe hätten aufsteigen können und zum anderen den Berufseinsteiger/innen, die alle Nachweise bereits vor diesem Datum erwerben wollten und tatsächlich hätten erwerben können, erhebliche finanzielle Schäden. Verursacht werden diese dadurch, dass zeit- und kostenintensive Prüfungen hätten vermieden werden können, wären Weiterbildungen im Jahr 2022 absolviert worden. Dies wird zusätzlich zu Beginn des Jahres 2023 den Mangel an qualifizierten Berufsbetreuer/innen teilweise verursachen und vergrößern. Hier ist die Haftungsfrage gegenüber den geschädigten (künftigen) Berufsbetreuer/innen noch zu klären.

Die Behauptung, dass zur Anerkennung von vor dem 31.12.2022 erbrachten Nachweisen die Notwendigkeit bestehe, dass diese eine Prüfung und Selbstlernphasen beinhalten müssen, ist so gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Gegenteil: „Bei Bestandsbetreuer/innen wird [...] auf das Erfordernis von Abschlussprüfungen bei Fortbildungsnachweisen verzichtet. Dies insbesondere, weil solche Fortbildungen i.d.R. vor Inkrafttreten der Gesetzesreform bzw. der Betreuerregistrierungsverordnung absolviert wurden. Betreuer/innen, die sich zeitnah zum Beginn ihrer Tätigkeit fortgebildet haben, sollten nicht durch doppelte Kursbesuche bzw. Kosten benachteiligt werden.“ (Horst Deinert, BtPrax 05/22) Ebenso kann die Anerkennung von erworbenen Nachweisen, welche (noch) nicht durch die Landesbehörde akkreditiert sind, dementsprechend nicht von der Stammbehörde versagt werden, wenn diese Weiterbildungen nach Umfang und Inhalt den Sachkundelehrgängen gem. BtRegV und der Anlage im Wesentlichen gleichen (§ 15 BtRegV). Keine Rede ist hingegen von der Vergleichbarkeit in der Form – fälschlicherweise wird dies trotzdem behauptet. In Zweifelsfällen sollte im Übrigen die Stammbehörde bei der zuständigen Landesbehörde, in der der Anbieter seinen Sitz hat, eine Stellungnahme eingeholt werden. Für Betreuer/innen-Weiterbildung ist dies der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Landesbetreuungsamt in Münster. Obwohl nicht unbedingt erforderlich, ist der Antrag auf Anerkennung unserer Lehrgänge in Arbeit. Angesichts der vollständigen und korrekten Umsetzung aller neuen Regelungen besteht wohl kaum Zweifel an der Akkreditierung.

Qualität des Angebots

Unsere bereits im Jahr 2022 angebotenen Sachkundelehrgänge sowie unsere Weiterbildungen im Allgemeinen gleichen in Umfang und Inhalt nicht nur „im Wesentlichen“ den Vorschriften der BtRegV und Anlage für die Anerkennung – sie entsprechen diesen zur Gänze, überdies sogar ebenfalls in ihrer Form (wahlweise mit oder ohne Prüfung, vorhandene Lehrgangs- und Prüfungsordnung usw.) und übertreffen in der Qualität weit den gesetzten Mindeststandards der BtRegV und Anlage. Schon lassen sich erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen den verschiedenen Anbietern feststellen. Die als Webinar und in Präsenz bereits seit Juli 2022 von Betreuer/innen-Weiterbildung angebotenen Lehrgänge mit 271 Zeitstunden an insgesamt 39 Seminartagen in 27 Einzelseminaren werden beispielsweise durch 15 fachlich äußerst versierte Dozent/innen durchgeführt. Ein anderer Weiterbildner kommt z. B. mit insgesamt fünf Lehrenden aus. Es ist absehbar, dass es diesen Lehrgängen an der nötigen „fachlichen Tiefe“ fehlen wird.

Sachkundenachweise – Nachweise der Sachkunde

Erfreulicherweise hat heute hier zuvor Holger Marx (Betreuungsbehörde LK Mainz-Bingen) und bereits im Oktober

2022 Horst Deinert in der BtPrax 05/22 Klarheit geschaffen und belegen meine hier dargelegten Ausführungen.

Hier eine **kurze Zusammenfassung zu den beim Registrierungsantrag vorzulegenden Nachweisen über die zu erbringende Sachkunde:**

Alle Berufsbetreuer/innen müssen sich ab dem 01. Januar 2023 registrieren lassen. Bereits tätige Berufsbetreuer/innen bis spätestens zum 30.06.2023.

Die Sachkunde kann auf verschiedene Art und Weise nachgewiesen werden:

1. Bei Berufsbetreuer/innen mit mehr als drei Jahren bzw. insgesamt 1.095 Tagen beruflicher Betreuer Tätigkeit zum 01.01.2022 wird nach Vorlage entsprechender Beschlusskopien die Sachkunde angenommen und auf weitere Nachweise verzichtet.
2. Nachweis der Befähigung und zum Richteramt (§ 7 Abs. 6 BtRegV).
3. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit (§ 7 Abs. 6 BtRegV).
4. Nachweis eines anerkannten Abschlusses (Zeugnis) eines von einer Hochschule angebotenen Studiengangs, wenn dieser die erforderlichen Kenntnisse nach § 3 Nr. 1 – 3 BtRegV vermittelt bzw. von einer Hochschule oder in Kooperation mit einer Hochschule angebotenen Aus- und Weiterbildungsganges der die konkreten Inhalte nach § 3 BtRegV und der Anlage zur BtRegV (Curriculum) vermittelt (§ 5 BtRegV).
5. Zeugnisse oder sonstige Leistungsnachweise über nicht anerkannte Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge, wenn diese den Erwerb aller Kenntnisse nach § 3 BtRegV belegen und nach Inhalt und Umfang den Sachkundelehrgängen gem. § 6 Abs. 2 BtRegV und der Anlage zur BtRegV (Curriculum) im Wesentlichen gleichen (§ 7 Abs. 1 BtRegV). Dies betrifft z.B. die bei Betreuer/innen-Weiterbildung absolvierten Weiterbildungen.
6. „Puzzle-Sachkunde“: Nachweis der Kenntnisse nach § 3 BtRegV in Teilbereichen, zuzüglich Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines oder mehrerer Module eines anerkannten Sachkundelehrgangs oder eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs (§ 7 Abs. 2 BtRegV, Anlage zur BtRegV [Curriculum]).
6. Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen; Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen als beruflicher Betreuer/in: Näheres siehe § 9 BtRegV.
7. Die Stammbehörde kann auf Antrag und durch begründete Einzelfallentscheidung anerkennen: Nachweis über Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Nachweis nach § 3 Abs. 2 BtRegV im Wesentlichen gleichen oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung als ehrenamtliche/r Betreuer/in (§ 7 Abs. 5 BtRegV). Dies betrifft z.B. Absolvent/innen der Zertifikatslehrgänge „Betreuungsassistent“, „Berufsbetreuer/in“, „Verfahrenspfleger/in“ usw. von Betreuer/innen-Weiterbildung mit zusätzlich mind. 2jähriger beruflicher Tätigkeit, beispielsweise als Betreuungsassistent in einem Betreuungsbüro.
8. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs (§§ 6, 8 Abs. 1 BtRegV, Anlage zur BtRegV [Curriculum]).

Die Stammbehörde entscheidet auf Antrag bereits vor dem Registrierungsantrag durch gesonderten Bescheid, ob und inwieweit die Nachweise durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden können und welche Teile des Sachkundelehrgangs noch fehlen (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Berufsbetreuer/innen, welche in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, werden vorläufig registriert und müssen bis spätestens zum 30.06.2025 die ggf. noch fehlenden Sachkundenachweise nachreichen.

Vor dem 01.01.2023 erworbene Zeugnisse oder sonstige Nachweise der Absolvierung zwangsläufig noch nicht

anerkannter Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge sind als Nachweise von der Stammbehörde anzuerkennen (§ 7 Abs. 3, § 15 BtRegV), wenn diese den Erwerb der Kenntnisse nach § 3 BtRegV belegen und nach Inhalt und Umfang den Sachkundelehrgängen gem. § 6 Abs. 2 und der Anlage zur BtRegV (Curriculum) im Wesentlichen gleichen (§ 7 Abs. 1 BtRegV). Bei Zweifeln kann die Stammbehörde die zuständige Landesbehörde um Stellungnahme bitten (§ 7 Abs. 3 BtRegV.)

Resümee

Zum erfolgreichen Start der Reform und Umsetzung in die Praxis hinsichtlich der Qualifizierung der beruflichen Betreuer/innen sind, wie bereits am 26.03.2021 vom Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.) verlangt, „alle in der Rechtlichen Betreuung Tätigen, aber auch Ministerien und Verwaltungen gefordert. Die Fortbildung aller Akteure kann nicht früh genug in Angriff genommen werden. Dabei müssen alle mitwirken: die Verbände der Berufsbetreuer ebenso wie die Träger der Betreuungsvereine, die Kommunal- und Landesjustizverwaltungen und natürlich ... (der) Betreuungsgerichtstag“.

Diese „Hausaufgabe“ wurde von fast allen – auch von Betreuer/innen-Weiterbildung und anderen Weiterbildungsanbietern – erledigt. Wie zuvor beschrieben, treten ein Verband/Fortbildungsinstitut sowie leider einige Betreuungsbehörden aufgrund fehlerhafter Beratungen und der Verbreitung falscher Informationen kontraproduktiv und bremsend auf. Falls es, wie von vielen befürchtet, in naher Zukunft zu einem Minderangebot qualifizierter Berufsbetreuer/innen kommt, wird dies teilweise auch darin begründet sein. Daher sollte insbesondere das Netzwerk der Betreuungsbehörden umgehend reagieren, die eigene Beratungspraxis überprüfen und anpassen.

Abschließend danke ich dem BfVB e.V. sehr für seine aktive und kritische Begleitung des Reformprozesses bei der Umsetzung in die berufliche Praxis der Berufsbetreuer/innen.

Quellen:

1. Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BtOG21Synopsis.pdf>

2. Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG):

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/VergSynopsis23.pdf>

3. Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BtRegVBGBl.pdf>

4. Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundelehrgänge (Module) - Curriculum:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Curriculum.pdf>

5. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz zum Sachstand von Registrierung und Sachkundenachweis - insbesondere zur Anerkennung von bisher erbrachten Ausbildungen und Weiterbildungen vom März 2022:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BMJRegistrierungSachkundenachweisMärz2022.pdf>

6. Uwe Fillsack: Sachkundelehrgang, Sachkundenachweise und Registrierung von Berufsbetreuer/innen vom 20.09.2022:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Sachkundelehrgang.pdf>

7. Betreuer/innen-Weiterbildung: Sachkundelehrgang „Berufsbetreuer*in“ – Informationen vom 01.07.2022:

<https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/SB%20Aufbau.pdf>

8. Holger Marx: Vortrag am 12.11.2022 – 13. Tag des freien Berufsbetreuers – Registrierung der Berufsbetreuer/innen

9. Horst Deinert: Registrierung von Bestandsbetreuer/innen – Was ist wann zu tun? in Betreuungsrechtliche Praxis - BtPrax 05/2022 (Oktober 2022):

https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#_btrecht_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27btrecht_30268735243%27%5D_1668385671216